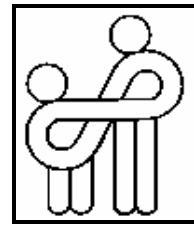


LERNEN FÖRDERN

Landesverband Baden-Württemberg
zur Förderung Lernbehinderter e. V.



Beitragsordnung 2003

§ 1

Gemäß der Satzung des Landesverbandes vom 23.10.1996 § 4 Mittel des Verbandes erhält der Landesverband die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der an den Landesverband zu entrichtenden Beiträge werden in dieser Beitragsordnung geregelt.

§ 2

Gemäß § 5 der Satzung sind Mitglieder des Landesverbandes juristische und natürliche Personen.

1. Juristische Personen sind Ortsvereine, Schulen und sonstige Einrichtungen (z.B. Trägergesellschaften).

- a) Bei Ortsvereinen richtet sich die Höhe der Beiträge nach dem Mitgliederbestand und beträgt je Mitglied : *EUR 3,50* jährlich einschließlich des Beitrages an den Bundesverband, der vom Landesverband abgeführt werden muss.

Im Gründungsjahr ist auf Antrag kein Beitrag zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

Die Anzahl der Mitglieder ist dem Landesverband unaufgefordert zum Jahresende mitzuteilen.

- b) Schulen sollten mit ihren Fördervereinen Mitglied des Landesverbandes sein und nur in Ausnahmefällen als Schule Mitglied werden. Bestehende Mitgliedschaften von Schulen sollten möglichst in Mitgliedschaften von Fördervereinen umgewandelt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für Schulen beträgt € 50 jährlich. Änderungsvorschlag: EUR 60 einschl. Zeitschrift

- c) Der Mitgliedsbeitrag für sonstige Einrichtungen beträgt € 100.

2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens € 25 jährlich.

§ 3

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Mitgliedschaft vorübergehend beitragsfrei weiterführen.

§ 4

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 5

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. April des Jahres bargeldlos zu entrichten.

Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine Bankeinzugsvollmacht erteilt oder der fällige Beitrag unaufgefordert überwiesen werden. Auf Wunsch wird eine Rechnung ausgestellt.

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12. November 1998

Änderungen beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2003 in Esslingen

Vorsitzende: Mechthild Ziegler
Geschäftsstelle:
Lerchenweg 19
71686 Remseck
Tel: 07146/ 2846632 Fax 871383
eMail lernen.foerdern@t-online.de

Bankverbindung:
Volksbank Esslingen (BLZ 611 901 10)
Konto-Nummer: 48609005

Mitglied im Bundesverband
LERNEN FÖRDERN

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband